

Jung und Alt - Hand in Hand

BÜRGERVEREIN RHEINHAUSEN

Bürgerverein Rheinhausen e.V. c/o Bürgerbüro Hauptstraße 95 79365 Rheinhausen

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Rheinhausen e.V. – Jung und Alt – Hand in Hand“. Der Sitz des Vereins ist Rheinhausen. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung der Erziehung und Volksbildung sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke im Mehrgenerationenhaus St. Josef Rheinhausen.

(3) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und materielle Förderung von generationsübergreifenden Begegnungen und des gemeinsamen Lebens und voneinander Lernens der Generationen in den Einrichtungen des Mehrgenerationenhauses St. Josef Rheinhausen (Kindergarten, Pflegeheim, Familienzentrum) sowie die ideelle und materielle Unterstützung des Familienzentrums beim Aufbau und der weiteren Umsetzung eines Netzwerkes, das Familien und Alleinerziehende umfassend berät und unterstützt.

Hierzu fördert der Verein die Einrichtungen des Mehrgenerationenhauses St. Josef Rheinhausen durch Betriebskostenzuschüsse, Projektförderungen und ideelle und materielle Unterstützung von Veranstaltungen, wie z.B. die Unterstützung eines offenen Mittagstischs im Familienzentrum als Generationentreff.

(4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Leistungen der Vereinsmitglieder

(1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, durch freiwillige Zuwendungen und durch gerichtlich verhängte Geldbußen.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in das Ermessen des jeweiligen Mitgliedes gestellt, der Mindestbeitrag beträgt bei natürlichen Personen jährlich 20 EUR, bei juristischen Personen 100 EUR. Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich, die Vereinsziele zu unterstützen und im Sinne von § 2 tätig zu sein.

§ 4 Mittel des Vereins

Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person,
- b) durch Austritt, der durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgt,
- c) durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 8) und der Vorstand (§ 9). Zusätzlich besteht ein Beirat (§ 10), der den Vorstand in Fragen der Geschäftsführung berät.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Die Einladung erfolgt öffentlich im Amtsblatt der Gemeinde Rheinhausen durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Auf Antrag von mindestens 20 v.H. der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag ist zubegründen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Sie sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(4) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes;
- b) die Entgegennahme der Jahresrechnung;
- c) die Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
- d) die Entlastung des Vorstandes;
- e) die Wahl von 2 Kassenprüfern;
- f) die Wahl des Vorstandes;
- g) der Erlass und die Änderung der Satzung.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Schriftführer und drei Beisitzern.

(2) Gesetzlicher Vertreter des Vereins ist der Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich, außergerichtlich und führt die Geschäfte des Vereins.

(3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter mit angemessener Frist einberufen und geleitet.

(4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Beirat

(1) Der Beirat berät den Vorstand in Fragen der Geschäftsführung des Vereins. Die Mitglieder des Beirats sind zu den Sitzungen des Vorstands einzuladen. Sie haben das Recht, an Sitzungen des Vorstands teilzunehmen und können sich in Sitzungen des Vorstandes jederzeit zu Wort melden. Sie haben Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

(2) Mitglieder des Beirats sind nachfolgende Personen, sofern diese nicht bereits dem Vorstand angehören:

- a) der/die Bürgermeister/in der Gemeinde Rheinhausen als Vertreter des Trägers des Kindergartens St. Josef Rheinhausen;
- b) der/die Vorsitzende des Vorstands des Saarländischen Schwesternverbandes e.V. mit Sitz in Ottweiler/Saarland als Träger des Pflegeheims St. Josef Rheinhausen;
- c) der/die Leiter/in des Kindergartens St. Josef Rheinhausen;
- d) der/die Leiter/in des Pflegeheims St. Josef Rheinhausen;
- e) der/die Vorsitzende des Elternbeirats des Kindergartens St. Josef Rheinhausen;
- f) der/die Vorsitzende des Bewohnerbeirats des Pflegeheims St. Josef Rheinhausen;
- g) der Pfarrer oder Amtsverweser der katholischen Kirchengemeinde St. Ulrich und Achatius Rheinhausen oder Rechtsnachfolger;
- h) der Prior oder Amtsverweser des katholischen Priorates St. Michael Rheinhausen;
- i) der/die Pfarrer/in oder Amtsverweser/in der evangelischen Kirchengemeinde Weisweil/Rheinhausen.

Eine Stellvertretung findet im Verhinderungsfall nicht statt.

§ 11 Vereinsvermögen

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rheinhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

(2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.